



Merkblatt 10b

ÜBER DIE FREIWILLIGE MITGLIEDSCHAFT UND DIE FREIWILLIGE VERSICHERUNG

1. Freiwillige Mitgliedschaft:

Pflichtmitglieder der Anstalt sind die Rechtsträger deutscher Theater (Theaterunternehmer) nach Maßgabe der Tarifordnung. Daneben können aufgrund einer besonderen Vereinbarung freiwillige Mitglieder werden:

- a) Rechtsträger von Kabaretts und Puppentheatern,
- b) Rechtsträger von Schulen, die mit dem Theaterwesen in Verbindung stehen, wie Schauspielschulen, Opernschulen und Musikschulen für die bei ihnen hauptberuflich angestellten Lehrkräfte,
- c) Rechtsträger von Spielstätten, die von Dritten produzierte Theateraufführungen veranstalten.

Als freiwilliges Mitglied sind ferner die Organisationen der Mitglieder und Versicherten (Deutscher Bühnenverein, Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft und Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer) zugelassen.

Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem vereinbarten Tag; sie kann ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist erst nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Stets endet die Mitgliedschaft, wenn das freiwillige Mitglied seinen Betrieb einstellt.

Die freiwilligen Mitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung der Versicherung mitzuwirken. Sie unterrichten die Beschäftigten über die Versicherung und melden sie bei der Vddb an. Ferner obliegt ihnen insbesondere die Berechnung, Einzahlung und Abrechnung der Beiträge.

2. Freiwillige Versicherung:

Neben der Pflichtversicherung besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Freiwillig Versicherte haben die Rechte und Pflichten der Pflichtversicherten, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2.1 Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung:

Als freiwillig Versicherte können zugelassen werden:

- a) die bei einem freiwilligen Mitglied überwiegend künstlerisch Beschäftigten und die bei einem freiwilligen Mitglied angestellten Lehrkräfte,
- b) Gruppen von Beschäftigten eines Pflicht- oder freiwilligen Mitglieds, die nicht unter die Tarifordnung fallen, z.B. im Verwaltungsdienst oder im technischen Dienst des Theaters Tätige,
- c) bei einer Organisation der Mitglieder oder Versicherten Beschäftigte, soweit sie zur Versicherung angemeldet werden, und bei einem Mitglied beschäftigte Puppenspieler oder Bühnenmusiker, soweit sie zur Versicherung angemeldet werden.
- d) selbständige Unternehmer von Privattheatern,
- e) selbständige Künstler der freien Tanz und Theaterszene sowie Puppentheaterspieler, die ihre künstlerische Tätigkeit erwerbsmäßig und dauerhaft ausüben,

- f) bei Mitgliedern als Dirigenten, Regisseure, Choreographen, Bühnen- oder Kostümbildner und in vergleichbaren künstlerischen Berufen sowie als Puppentheaterspieler und Bühnenmusiker selbständig Tätige.

Weitere Informationen zur freiwilligen Versicherung selbständiger Künstler (nach Buchstaben e und f) finden Sie im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung – Info-Blätter“.

2.2 Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung:

Die freiwillige Versicherung der unter a) und b) genannten Personen beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung, frühestens jedoch mit der Mitgliedschaft oder der Zulassung der Gruppe, die freiwillige Versicherung der unter c) genannten Personen beginnt mit der Anmeldung, die freiwillige Versicherung der unter d) genannten Personen beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und die freiwillige Versicherung der unter e) und f) genannten Personen beginnt frühestens zum Ersten des Monats, in dem der Antrag der Anstalt zugeht.

Die freiwillige Versicherung der unter a) bis c) genannten Personen endet mit dem Beschäftigungsverhältnis, die freiwillige Versicherung der unter d) genannten Personen kann gekündigt werden. Die unter e) und f) genannten Personen können die freiwillige Versicherung zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt beenden.

2.3 Anmeldung:

Die freiwillig Versicherten in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen unter a) bis c) sind vom Mitglied mit Meldeblatt B anzumelden. Die freiwillige Versicherung bei der Vddb und die Zustimmung zum Einbehalt und zur Zahlung der Arbeitnehmeranteile ist vom Mitglied mit den Beschäftigten arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Über die Versicherung von Personen nach Buchstabe b) ist eine spezielle Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Vddb zu schließen. Für Selbständige nach Buchstabe d) erfolgt die freiwillige Versicherung aufgrund einer Vereinbarung, für die Selbständigen nach Buchstaben e) und f) auf Antrag (das Antragsformular finden Sie im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung - Formulare für Versicherte und Versorgungsempfänger“).

2.4 Beiträge:

Die Beiträge für die in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen stehenden Personen unter a) bis c) tragen wie bei den Pflichtversicherten jeweils zur Hälfte das Mitglied (Arbeitgeberanteil) und der Versicherte (Arbeitnehmeranteil). Zur Bemessung und Abführung der Beiträge gelten dieselben Konditionen wie für die Pflichtbeiträge (vgl. Nummern 3 bis 8 im Merkblatt 10 „Mitgliedschaft und Versicherung“). Freiwillig Versicherte, die Selbständige sind, können ihren Beitrag im satzungsmäßigen Rahmen zwischen dem Grundbeitrag und dem jeweiligen Höchstbeitrag frei wählen.

2.5 Leistungen aus der freiwilligen Versicherung:

Die freiwillig Versicherten haben die Rechte und Pflichten der Pflichtversicherung, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie haben dieselben Ansprüche auf eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung wie die Pflichtversicherten der Vddb. Beitragserstattung und Tänzerabfindung können freiwillig Versicherte nach den Buchstaben e) und f) nur erhalten, wenn sie die hierfür erforderlichen Beitragsmonate in einer Pflichtversicherung zurückgelegt haben.